

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Juli 1961

Nummer 80

Die Zustellung des Ministerialblattes Nr. 79 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

### Inhalt

#### I.

##### Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
640	27. 6. 1961	Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kfz-Richtl.)	1187
203206			
20022			

#### I.

640  
203206  
20022

##### Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kfz.-Richtl.)

Vom 27. Juni 1961

Auf Grund des § 12 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes 1961 wird hinsichtlich der Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen folgendes angeordnet:

###### I. Allgemeines

###### § 1

###### Begriffsbestimmung

Dienstkraftfahrzeuge im Sinne dieser Vorschriften sind solche Kraftfahrzeuge, die Eigentum des Landes sind und auf dessen Kosten unterhalten und betrieben werden. Die Dienstkraftfahrzeuge des Landes werden landeseigene Kraftfahrzeuge genannt.

###### § 2

###### Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Dienststellen des Landes, die landeseigene Kraftfahrzeuge unterhalten, mit Ausnahme des Landtages. Die obersten Landesbehörden können im Einvernehmen mit dem Finanzminister für ihren Geschäftsbereich zusätzliche (auch abweichende) Bestimmungen erlassen, sofern diese auf Grund besonderer Verhältnisse für erforderlich gehalten werden.

###### II. Verwaltung der Dienstkraftfahrzeuge

###### § 3

###### Beschaffung

(1) Landeseigene Kraftfahrzeuge werden nach Maßgabe des Haushaltspans auf Grund der Vereinbarungen mit den Herstellerfirmen zentral durch den Finanzminister — die Dienstkraftfahrzeuge der Polizei durch den Innen-

minister — beschafft. Der Finanzminister kann hiermit auch andere Dienststellen beauftragen.

(2) Neuanschaffungen (Erst- oder Ersatzbeschaffungen) sind nur dann zulässig, wenn ein dringendes dienstliches Bedürfnis hierfür besteht und der Bedarf nicht durch bei anderen Dienststellen freiwerdende Dienstkraftfahrzeuge gedeckt werden kann. Ersatzbeschaffungen sind darüber hinaus nur gestattet, wenn das bisher benutzte Kraftfahrzeug wegen Unwirtschaftlichkeit oder Totalschaden ersetzt werden muß. Wann ein Kraftfahrzeug unwirtschaftlich ist, bestimmt sich nach den Vorschriften in § 13 Abs. 1.

(3) Vorschläge für die Beschaffung von landeseigenen Kraftfahrzeugen sind von den Mittelbehörden oder den ihnen gleichstehenden Dienststellen dem Fachminister nach näherer Weisung vorzulegen. Aus den Vorschlägen muß zu erkennen sein, ob es sich um eine erstmalige Beschaffung oder um eine Ersatzbeschaffung handelt. Bei Ersatzbeschaffungen ist gleichzeitig anzugeben, aus welchen Gründen das bisher benutzte Kraftfahrzeug nicht mehr verwendungsfähig ist. Für dieses Kraftfahrzeug ist ein zeitnahe Gutachten des zuständigen kraftfahrttechnischen Beamten (§ 10) in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

(4) Die obersten Landesbehörden übersenden ihre Bestellungen der zu beschaffenden Kraftfahrzeuge möglichst in einer Zusammenstellung zu Beginn des Rechnungsjahrs dem Finanzminister. Der Zusammenstellung sind bei Ersatzbeschaffungen die Zweitschriften der Gutachten des zuständigen kraftfahrttechnischen Beamten beizufügen.

(5) Abnahme und Übernahme der Dienstkraftfahrzeuge bei den Lieferfirmen ist Sache der Mittelbehörde, zutreffendfalls der obersten Landesbehörde; diese kann hiermit die Dienststelle beauftragen, der das Dienstkraftfahrzeug zugewiesen wird. In besonderen Fällen kann bei der Abnahme die Beteiligung des zuständigen kraftfahrttechnischen Beamten erbeten werden.

(6) Absatz 3 Satz 2 bis 4 sowie Absatz 4 finden auf die Dienstkraftfahrzeuge der Polizei keine Anwendung.

###### § 4

###### Größenordnung

(1) Landeseigene Kraftfahrzeuge genügen im allgemeinen in folgender Größenordnung den dienstlichen Anforderungen:

## 1. Personenkraftwagen.

### a) Zur allgemeinen Benutzung.

#### Kraftwagen

mit einem Hubraum bis höchstens 1200 ccm und einem Nettoanschaffungspreis bis höchstens 5700,— DM

für Dienststellen, bei denen sich das dienstliche Fahrbedürfnis in der Hauptsache auf Fahrten im örtlichen Dienstbezirk erstreckt;

mit einem Hubraum bis höchstens 1500 ccm und einem Nettoanschaffungspreis bis höchstens 6500,— DM

für Dienststellen, bei denen mit Dienstkraftwagen in der Regel auch Fahrten durchgeführt werden müssen, die über den örtlichen Dienstbezirk hinausgehen;

mit einem Hubraum bis höchstens 2000 ccm und einem Nettoanschaffungspreis bis höchstens 8500,— DM

nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn infolge besonderer Umstände zur Durchführung des Dienstes ein starkes Kraftfahrzeug benötigt wird.

### b) Zur ständigen Benutzung durch bestimmte Beamte (§ 7 Abs. 4).

#### Kraftwagen

mit einem Hubraum bis höchstens 2600 ccm und einem Nettoanschaffungspreis bis höchstens 13 000,— DM

für Staatssekretäre und die diesen besoldungsrechtlich gleichgestellten Beamten und Richter;

mit einem Hubraum bis höchstens 2600 ccm und einem Nettoanschaffungspreis bis höchstens 10 000,— DM

für Oberlandesgerichtspräsidenten, Regierungspräsidenten, Oberfinanzpräsidenten, den Präsidenten des Landessozialgerichts;

mit einem Hubraum bis höchstens 2000 ccm und einem Nettoanschaffungspreis bis höchstens 9000,— DM

für Berghauptleute, Generalstaatsanwälte sowie Landgerichtspräsidenten in Bes.Gr. B 5.

## 2. Krafträder (auch Motorroller usw.).

Mit einem Hubraum bis höchstens 250 ccm.

## 3. Lastkraftwagen, Lieferwagen, Omnibusse und technische Kraftfahrzeuge.

Je nach Verwendungszweck.

Der Finanzminister gibt nach erfolgter Erprobung von Zeit zu Zeit bekannt, welche Kraftfahrzeugtypen als ankaufsfähig zugelassen sind.

(2) Die Größenordnungen nach Absatz 1 finden auf die Dienstkraftfahrzeuge der Polizei und der Landesfeuerwehrschule keine Anwendung. Diese richten sich nach den dienstlichen Erfordernissen und Weisungen des Innenministers.

(3) Für die Mitglieder der Landesregierung bestimmt der Ministerpräsident die Größenordnung der zu beschaffenden Dienstkraftfahrzeuge.

## § 5

### Ausstattung und Zubehör

(1) Landeseigene Kraftfahrzeuge werden im allgemeinen mit serienmäßiger Ausstattung beschafft. Soweit die serienmäßige Ausstattung nicht ausreicht, werden die weiter erforderlichen Ausstattungsgegenstände beim Ankauf des Kraftfahrzeugs mitbestellt, wenn eine Befreiung durch die Kraftfahrzeughersteller erfolgen kann.

(2) Darüber hinaus können die Mittelbehörden bzw. die ihnen gleichstehenden Dienststellen, zutreffendenfalls die

obersten Landesbehörden, wenn erforderlich unter Mitwirkung des zuständigen kraftfahrtechnischen Beamten (§ 10), die Beschaffung folgender Sonderausstattungsstücke genehmigen, sofern hierfür nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfnis besteht und die Beschaffung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel möglich ist:

#### Sicherheitsgurte

1 Feuerlöscher (Kleinformat)

1 Verbandskasten

1 Handlampe

1 Kühlerhaube oder -jalouse

1 große oder 2 kleine Nebellampen

1 Blinkhupe

1 Scheibenwaschanlage

1 Paar Schneeketten oder 2 Geländereifen

1 Kühlwasserthermometer

Polsterschonbezüge (nur einmal während der Verwendungsdauer des Kraftfahrzeugs)

1 Abschleppseil

1 Warnblinkleuchte

1 Luftdruck- und Kerzenprüfer

Aschenbecher (soweit ein Dienstkraftwagen serienmäßig nicht mit 3 Aschenbechern ausgestattet ist)

1 Satz Fußmatten

1 Sonnenblende (innen)

1 Soziussattel für Krafträder

2 Fuhrasten für Krafträder

1 Windschutz für Krafträder

2 Beinschützer für Krafträder

zusätzliches Werkzeug.

Sofern infolge von Sonderverhältnissen die Beschaffung von anderen Ausstattungsgegenständen bzw. Zubehörteilen erforderlich erscheint, ist vor der Beschaffung in jedem Einzelfall die Zustimmung des Finanzministers einzuholen.

(3) Die Sonderausstattung für technische Kraftfahrzeuge sowie für Kraftfahrzeuge der Polizei, der Landesfeuerwehrschule und der Strafvollzugsanstalten richtet sich nach den dienstlichen Erfordernissen. Hierüber befindet der zuständige Fachminister im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel.

(4) Die Ausstattung der Dienstkraftfahrzeuge der Mitglieder der Landesregierung und des Präsidenten des Landesrechnungshofs wird von diesen selbst, die der Dienstkraftfahrzeuge des Fahrdienstes der Landesregierung vom Chef der Staatskanzlei bestimmt.

## § 6

### Abschluß von Sammelverträgen

Um eine möglichst wirtschaftliche Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Kraft- und Schmierstoffen sowie von Kraftfahrzeugreifen und Ersatzteilen für alle Landesdienststellen zu erzielen, schließt der Finanzminister mit den in Frage kommenden Lieferfirmen Sammelverträge ab. Den wesentlichen Inhalt dieser Verträge gibt der Finanzminister zu gegebener Zeit durch besonderen Erlass bekannt.

## § 7

### Zuweisung und Verwendung

(1) Die landeseigenen Kraftfahrzeuge werden durch die Fachminister bestimmten Dienststellen zur Durchführung von Dienstfahrten oder für bestimmte Dienstaufgaben zugewiesen. Die ständige Mitbenutzung durch andere Landesdienststellen kann angeordnet werden.

(2) Die Verwendung der Dienstkraftfahrzeuge ist nicht auf den für die Beschaffung maßgebenden Verwendungszweck beschränkt. Die Fahrzeuge sind vielmehr nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses und — soweit es die Zweckbestimmung erlaubt — für alle Aufgaben im Bereich der Landesverwaltung einzusetzen. Wenn sie durch andere Dienststellen — auch nur vorübergehend — mitbenutzt werden sollen, ist die Genehmigung des zuständigen Fachministers einzuholen. Lastkraftwagen dürfen zur

Personenbeförderung nur verwendet werden, wenn sie mit festen Sitzplätzen versehen sind.

(3) Ist ein landeseigenes Kraftfahrzeug vorübergehend einer anderen Landesdienststelle zugewiesen, so sind von ihr nur die Kosten der laufenden Benutzung des Kraftfahrzeugs zu zahlen. Die Kosten einer Instandsetzung sowie der Ersatz- und Zubehörteile sind von der abgebenden Dienststelle zu tragen. Wird ein landeseigenes Kraftfahrzeug nur für einzelne Dienstfahrten einer anderen Landesdienststelle zur Verfügung gestellt, kann der Fachminister aus Vereinfachungsgründen auf eine Erstattung auch der Betriebskosten verzichten.

(4) Den Mitgliedern der Landesregierung, den Staatssekretären und den diesen bessoldungsrechtlich gleichgestellten Beamten und Richtern, den Oberlandesgerichtspräsidenten, den Regierungspräsidenten, den Oberfinanzpräsidenten, dem Präsidenten des Landessozialgerichts, den Berghauptleuten, den Generalstaatsanwälten und den Landgerichtspräsidenten in Bes.Gr. B 5 stehen Dienstkraftwagen zur ständigen Benutzung zur Verfügung.

### § 8

#### Verwaltung und Fahrbereitschaften

(1) Die Verwaltung jedes einzelnen Dienstkraftfahrzeugs obliegt der Dienststelle, der das Fahrzeug zur dauernden Benutzung zugewiesen ist. Der Dienststellenleiter beauftragt mit der Verwaltung einen geeigneten Bediensteten (Kraftfahrzeugsachbearbeiter).

(2) Bei Dienststellen, denen eine größere Anzahl von Dienstkraftfahrzeugen zur Verfügung steht, kann eine Fahrbereitschaft gebildet werden, um die Dienstkraftfahrzeuge möglichst gleichmäßig und wirtschaftlich einzusetzen und eine Überbelastung zu vermeiden. Macht die Anzahl der zugewiesenen Dienstkraftfahrzeuge es erforderlich, so kann eine besonders erfahrene Kraft als Leiter der Fahrbereitschaft (Fahrdienstleiter) bestellt werden. Der Fahrdienstleiter untersteht verantwortlich dem Referenten bzw. Dezernenten der Dienststelle, der mit der Aufsicht über die Fahrbereitschaft beauftragt ist.

(3) Die Dienststellen der mittleren und der obersten Verwaltungsstufe haben die ordnungsmäßige Verwaltung der Dienstkraftfahrzeuge der ihnen unmittelbar nachgeordneten Dienststellen zu überwachen. Soweit hierbei besondere technische Kenntnisse oder kraftfahrtechnische Erfahrungen erforderlich sind, ist der zuständige kraftfahrtechnische Beamte zu beteiligen (§ 10).

(4) Für jedes Dienstkraftfahrzeug ist eine Kraftfahrzeugakte zu führen, die alle Urkunden und den gesamten Schriftwechsel über das Kraftfahrzeug zu enthalten hat. Außerdem ist für jedes Dienstkraftfahrzeug ein Begleitheft nach dem Muster der Anlage 1 anzulegen und dem Kraftfahrzeugführer auszuhändigen. Dieser hat bei Übergabe die Erklärung in dem Begleitheft zu unterschreiben und das Begleitheft ständig beim Fahrzeug mitzuführen (siehe § 23 Abs. 6). Die gleiche Erklärung ist außerdem zu den Personalakten des Kraftfahrzeugführers zu nehmen. Beim Wechsel des Kraftfahrzeugführers ist das Begleitheft dem Nachfolger zu übergeben. Die Übernahme des Fahrzeugs durch den Nachfolger ist in dem Begleitheft zu bescheinigen.

(5) Um die Kosten für den Betrieb der einzelnen Kraftfahrzeuge zu ermitteln, sind für jedes Kraftfahrzeug Karteiblätter, und zwar eine Stammkarte nach dem Muster der Anlage 2a und je nach Bedarf Beiblätter nach dem Muster der Anlage 2b anzulegen. Die Stammkarten sind durch arabische Ziffern, die dazugehörigen Beiblätter durch die Buchstaben a, b usw. fortlaufend zu kennzeichnen. Die Jahresergebnisse sind allgemeinen Kostenvergleichen nutzbar zu machen. Abgeschlossene Karteiblätter werden zu den Kraftfahrzeugakten genommen.

(6) Für die Polizei gelten hinsichtlich der Fahrbereitschaften und der Verwaltung der Dienstkraftfahrzeuge besondere Vorschriften des Innenministers.

### § 9

#### Aufgaben des Kraftfahrzeugsachbearbeiters und des Fahrdienstleiters

(1) Die Kraftfahrzeugsachbearbeiter bzw. die Fahrdienstleiter führen die Aufsicht über die Kraftfahrzeug-

führer und das etwa vorhandene Werkstättenpersonal. Sie sind neben dem Dienststellenleiter bzw. dem Kraftfahrzeugreferenten (-dezernenten) insbesondere dafür verantwortlich, daß

- a) die Dienstkraftfahrzeuge zweckmäßig eingesetzt und ausgenutzt werden (Zusammenlegung von Fahrten, Mitnahme von mehreren Bediensteten, Vermeidung unnötiger Stadt Fahrten usw.),
- b) die Dienstkraftfahrzeuge nicht unbefugt benutzt werden,
- c) die Dienstkraftfahrzeuge sachgemäß untergebracht werden und sie sich in einem einwandfreien, betriebs- und verkehrssicheren Zustand befinden,
- d) die Zubehörteile der Dienstkraftfahrzeuge vollständig vorhanden und jederzeit gebrauchsfähig sind und die Betriebs- und anderen Verbrauchsstoffe sowie Ersatzteile wirtschaftlich und sparsam verwendet werden,
- e) in bestimmten Zeitabschnitten, im allgemeinen wöchentlich, Pflegestunden für jedes Dienstkraftfahrzeug eingelegt werden.

Sie haben weiter

- f) die Kraftfahrzeugführer mindestens halbjährlich über die verkehrspolizeilichen Vorschriften, besonders auch über Änderungen und Neuerungen der Straßenverkehrsordnung und das Verhalten bei Unfällen zu unterrichten und dies aktenkundig zu machen,
- g) bei der Verwendung von Fahrschreibern deren Bedienung und Überprüfung entsprechend den besonderen Anordnungen des Finanzministers oder der obersten Landesbehörden vorzunehmen,
- h) die Eintragungen im Fahrtenbuch monatlich nachzuprüfen und diese Prüfung im Fahrtenbuch zu vermerken,
- i) darauf zu achten, daß für die einzelnen Kraftfahrzeuge möglichst dauernd dieselben Kraftfahrzeugführer eingesetzt und diese und das Werkstättenpersonal nur zu dienstlich unbedingt notwendigen Überstunden herangezogen werden,
- k) den Zustand abgestellter Dienstkraftfahrzeuge zu überwachen.

(2) Soweit bei einer Dienststelle kein Bediensteter in der Lage ist, den Vorschriften in Absatz 1 Buchstaben f), g) und k) zu genügen, sind diese Aufgaben dem zuständigen kraftfahrtechnischen Beamten zu übertragen.

(3) Die Kraftfahrzeugreferenten (-dezernenten), Kraftfahrzeugsachbearbeiter und Fahrdienstleiter sollen möglichst befähigt sein, ein Kraftfahrzeug zu führen.

### § 10

#### Kraftfahrtechnische Beamte

(1) Die kraftfahrtechnische Betreuung aller landeseigenen Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme der Dienstkraftfahrzeuge der Polizei und der Landesfeuerwehrschule, obliegt den kraftfahrtechnischen Beamten der Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster. Im einzelnen ist zuständig:

der kraftfahrtechnische Beamte der Oberfinanzdirektion Düsseldorf

für den Bereich des Regierungsbezirks Düsseldorf;  
der kraftfahrtechnische Beamte der Oberfinanzdirektion Köln

für den Bereich der Regierungsbezirke Köln und Aachen;

der kraftfahrtechnische Beamte der Oberfinanzdirektion Münster

für den Bereich der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster.

(2) Die Dienstkraftfahrzeuge der Polizei und der Landesfeuerwehrschule werden durch eigene technische Bedienstete dieser Dienstzweige betreut.

(3) Die kraftfahrtechnischen Beamten der Oberfinanzdirektionen unterstehen, auch wenn sie für Dienststellen außerhalb der Finanzverwaltung tätig werden, dem zustän-

digen Kraftfahrzeugreferenten der Oberfinanzdirektion. Sie sind auf dem Dienstwege in Anspruch zu nehmen. In Eilfällen ist ausnahmsweise ein unmittelbarer Verkehr mit den kraftfahrtechnischen Beamten gestattet (z. B. bei Unfällen). Die Oberfinanzdirektionen sind befugt, in kraftfahrtechnischen Angelegenheiten unmittelbar mit den kraftfahrzeughaltenden Dienststellen Schriftwechsel zu führen.

(4) Die kraftfahrtechnischen Beamten sind auch bei allen verwaltungsmäßigen und büromäßigen Angelegenheiten zu beteiligen, soweit dabei kraftfahrtechnische Erfahrungen erforderlich sind (siehe §§ 3 Abs. 3 und 5, 5 Abs. 2, 8 Abs. 3, 13 Abs. 1, 19 Abs. 2 und 22 Abs. 3). Außerdem haben sie die Kraftfahrzeugführer über Führung und Wartung der Kraftfahrzeuge zu belehren und die Aufgaben in § 9 Abs. 1 f), g) und k) wahrzunehmen, wenn bei den kraftfahrzeughaltenden Dienststellen kein hierfür geeignetes Personal vorhanden ist. Das Nähere bestimmt eine besondere Dienstanweisung für die kraftfahrtechnischen Beamten.

(5) Für besonders wichtige Fälle, als Obergutachter und zur Beratung der obersten Landesbehörden kann außerdem der kraftfahrtechnische Beamte des Finanzministeriums in Anspruch genommen werden.

#### § 11

#### Technische Überwachung

Die landeseigenen Kraftfahrzeuge sind je nach ihrer Verwendung und dem Umfang ihres Einsatzes von den kraftfahrtechnischen Beamten ein- oder zweimal jährlich zu überprüfen. Zu diesem Zweck sind die Kraftfahrzeuge in sauberem Zustand durch den Kraftfahrzeugführer an einem von dem kraftfahrtechnischen Beamten zu bestimmenden Ort vorzuführen. Über die Untersuchung wird von dem zuständigen kraftfahrtechnischen Beamten ein Bericht angefertigt, der der kraftfahrzeughaltenden Dienststelle zu übersenden ist. Diese ist für die unverzügliche Abstellung festgestellter Mängel bzw. sofortige Außerbetriebsetzung eines nicht mehr verkehrssicheren Fahrzeugs verantwortlich. Die Untersuchungsberichte sind von den kraftfahrzeughaltenden Dienststellen zu den Kraftfahrzeugakten zu nehmen.

#### § 12

#### Kraftfahrzeugversicherungen

(1) Der Abschluß von Kraftfahrtversicherungen gegen Schäden aller Art, die durch den Kraftfahrzeugsbetrieb verursacht werden könnten, ist nach dem Grundsatz der Selbstversicherung (Nichtversicherung) unzulässig. Dies gilt nicht für kurzfristige Haftpflichtversicherungen bei Fahrten ins Ausland, wenn dort der Nachweis verlangt wird, daß eine solche Versicherung besteht.

(2) Soweit in besonderen Fällen der Abschluß einer Insassenunfallversicherung für erforderlich gehalten wird, (z. B. bei aus dienstlicher Veranlassung notwendiger Beförderung von Nichtangehörigen der Verwaltung in Dienstomnibussen) und die Kosten hierfür nicht von den Fahrtteilnehmern getragen werden sollen, ist die Zustimmung des Finanzministers vorher einzuholen.

#### § 13

#### Verwertung der Dienstkraftfahrzeuge

(1) Landeseigene Kraftfahrzeuge, deren Betrieb infolge zu hoher laufender Instandsetzungskosten unwirtschaftlich geworden ist oder bei denen Totalschaden vorliegt, sind von der zuständigen Mittelbehörde dem Fachminister unter Beifügung eines Untersuchungsberichts des kraftfahrtechnischen Beamten zur Aussönderung zu melden; dies gilt für die Dienstkraftfahrzeuge der Polizei nur auf besondere Anordnung des Innenministers. Unwirtschaftlich ist ein Kraftfahrzeug in der Regel auch dann, wenn die Höhe der Instandsetzungskosten im Einzelfall in einem nicht angemessenen Verhältnis zu dem Zeitwert des Kraftfahrzeugs steht. Über die Aussönderung entscheidet die oberste Landesbehörde. Sie darf der beantragten Aussönderung aber nur dann zustimmen, wenn der zuständige kraftfahrtechnische Beamte in seinem Untersuchungsbericht die Notwendigkeit der Aussönderung festgestellt hat. Die kraftfahrtechnischen Beamten müssen

sich bei ihren Feststellungen an die vom Finanzminister — für die Polizei vom Innenminister — hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen halten.

(2) Die Verwertung der auszusondernden landeseigenen Kraftfahrzeuge erfolgt grundsätzlich im Wege der Versteigerung. Die auszusondernden landeseigenen Kraftfahrzeuge sind gegen vorbereitete Übernahme/Übergabe-Bescheinigung in dreifacher Ausfertigung nach dem Muster der Anlage 3 in sauberem Zustand mit dem dazugehörigen Kraftfahrzeugbrief und dem vorhandenen serienmäßigen Zubehör der vom Finanzminister durch besonderen Erlaß jeweils bestimmten Dienststelle zu übergeben. Noch brauchbare Sonderausstattungsgegenstände sind soweit wie möglich zurückzubehalten und für andere Dienstkraftfahrzeuge zu verwenden. Stimmt die Fahrgestell-Nummer des auszusondernden Kraftfahrzeugs nicht mit den Eintragungen im Kraftfahrzeugbrief überein, so ist von der abgebenden Dienststelle vor der Überführung des Kraftfahrzeugs eine Berichtigung des Kraftfahrzeugbriefes bei der zuständigen Stelle zu veranlassen. Die Abmeldung der Kraftfahrzeugzulassung und der Kraftfahrzeugsteuer ist Sache der abgebenden Dienststelle. Die Abmeldebestätigung der Kraftfahrzeugzulassungsstelle ist unverzüglich der Dienststelle, der das Kraftfahrzeug zur Versteigerung übergeben worden ist, zuzusenden. Der Finanzminister veranlaßt die Feststellung des Schätzwertes der Kraftfahrzeuge durch die deutsche Automobil-Treuhand-Gesellschaft (DAT), setzt den Zeitpunkt der Versteigerung fest und macht sie öffentlich bekannt.

(3) Entbehrlich werdende noch einsatzfähige landeseigene Kraftfahrzeuge sind, sofern sie im Bereich der abgebenden Mittelbehörde nicht anderweitig eingesetzt werden können, den Fachministern zu melden. Diese entscheiden über den weiteren Einsatz dieser Fahrzeuge. Ergibt sich für ein solches Kraftfahrzeug im Geschäftsbereich des Fachministers der abgebenden Dienststelle keine weitere Verwendungsmöglichkeit, so ist dieses Fahrzeug dem Finanzminister zur Verwendung im Bereich eines anderen Ressorts zur Verfügung zu stellen. Besteht auch bei anderen Ressorts kein Bedarf für ein solches Fahrzeug, so wird es vom Finanzminister der Versteigerung zugeführt.

#### III. Betrieb der Dienstkraftfahrzeuge.

#### § 14

#### Benutzung auf Dienstfahrten (Dienstreisen, Dienstgängen)

(1) Dienstkraftfahrzeuge dürfen nur dann für Dienstfahrten benutzt werden, wenn

- die Gesamtkosten der Dienstfahrt sich dadurch gegenüber den bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel entstehenden Gesamtkosten voraussichtlich nicht erhöhen werden, oder
- die durch die Benutzung eines Dienstkraftfahrzeugs voraussichtlich entstehende Erhöhung der Gesamtkosten der Dienstfahrt in angemessenem Verhältnis zur Dringlichkeit des Dienstgeschäfts oder zu der durch Benutzung des Dienstkraftfahrzeugs voraussichtlich zu erzielenden Zeitersparnis steht, oder
- die Eigenart des Dienstgeschäfts oder sonstige besondere Umstände die Benutzung des Dienstkraftfahrzeugs zwingend erfordern, oder
- die Kosten der Benutzung von einem Dritten getragen werden.

Für Dienstfahrten am Ort der Dienststelle sind in der Regel die öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel zu benutzen.

(2) Die Genehmigung zur Benutzung eines Dienstkraftfahrzeugs erteilt der Dienststellenleiter oder der von diesem dazu ermächtigte Beamte. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen; sie darf einzelnen Bediensteten allgemein oder für den besonderen Fall erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfahrungsgemäß gegeben sind. Die Gründe der Entscheidung sind aktenkundig zu machen. Die Entscheidung ist der Reisekosten-

rechnung beizufügen, in den Fällen des Satzes 2 Halbsatz 2 zu den Dauerbelegen zu nehmen. Dem Kraftfahrzeugführer ist nach erfolgter Genehmigung von dem Kraftfahrzeugsachbearbeiter bzw. Fahrdienstleiter ein schriftlicher Fahrauftrag nach dem Muster der Anlage 4 auszuhändigen (siehe auch § 23 Abs. 3). Die Fahraufträge sind monatlich fortlaufend zu numerieren. Für Dienstfahrten des Dienststellenleiters ist die Ausstellung eines schriftlichen Fahrauftrages nicht erforderlich. Für Dienstkraftfahrzeuge, die nach einem bestimmten Plan regelmäßig verkehren, z.B. Aktenkraftwagen, Gefangenentransportwagen usw. kann ein Dauerfahrauftrag ausgestellt werden. Bei der Polizei ist anstelle des Fahrauftrags ein Fahrtengestellungsbuch nach näherer Bestimmung des Innenministers zu führen.

(3) Zur Kostensparnis ist eine gemeinsame Benutzung der Dienstkraftwagen durch mehrere Bedienstete anzustreben. Die Dienstkraftwagen dürfen aber nur bis zu der im Kraftfahrzeugbrief angegebenen Höchstzahl von Sitzplätzen mit der zugelassenen Nutzlast belastet werden. Gepäck darf nur insoweit mitgeführt werden, als dadurch das Kraftfahrzeug nicht überlastet wird. Der Kraftfahrzeugführer ist dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug nicht überlastet wird und Gepäck und sonstige Gegenstände sicher untergebracht werden.

(4) Das für die Ausführung einer Dienstfahrt zur Verfügung gestellte Dienstkraftfahrzeug darf nur im Rahmen der im Fahrauftrag nach Maßgabe der Genehmigung nach Absatz 2 angegebenen Fahrstrecke benutzt werden. Die Verlängerung der vorgeschriebenen Fahrstrecke, das Abweichen von ihr sowie Aufenthalte im Privatinteresse der Benutzer sind untersagt. Ist ein Abweichen von der vorgeschriebenen Fahrstrecke während einer Dienstfahrt unumgänglich, so hat der die Dienstfahrt leitende Bedienstete von Fall zu Fall selbst über die Durchführung der erweiterten Dienstfahrt zu entscheiden. Nach Rückkehr von der Dienstfahrt ist die Erweiterung nachträglich genehmigen zu lassen.

(5) Die Dienstkraftwagen sind in erster Linie für die Dienstfahrten der Angehörigen derjenigen Dienststellen bestimmt, denen sie zugewiesen sind. Soweit sie von diesen Dienststellen nicht voll ausgenutzt werden, sind sie bei Bedarf auch anderen Landesdienststellen zur Verfügung zu stellen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2).

(6) Der Einsatz der Dienstkraftfahrzeuge der Polizei und der Landesfeuerwehrschule sowie der Nutzkraftfahrzeuge aller übrigen Landesdienststellen richtet sich nach den dienstlichen Erfordernissen.

(7) Bei Amtsträgern, Beamten und Richtern, denen ein Dienstkraftwagen zur ständigen Benutzung zugewiesen ist (§ 7 Abs. 4), können die Voraussetzungen des Absatzes 1 immer als vorliegend angesehen werden, soweit es sich um Inlandfahrten handelt.

### § 15

#### Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle

(1) Für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle dürfen Dienstkraftfahrzeuge nicht benutzt werden. § 17 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Amtsträger, Beamte und Richter, denen ein Dienstkraftwagen zur ständigen Benutzung zugewiesen ist (§ 7 Absatz 4). Die Vorschriften in § 17 finden Anwendung.

### § 16

#### Mitbenutzung durch Privatpersonen

(1) Die Mitnahme von Privatpersonen, insbesondere von Angehörigen der Behördenbediensteten sowie von privatreisenden Verwaltungsangehörigen, in Dienstkraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind die Fälle, in denen eine allgemeine Verpflichtung zur Hilfeleistung nach § 330 c StGB besteht. Satz 1 gilt ebenfalls nicht für die Familienangehörigen und Privatgäste derjenigen Amtsträger, Beamten und Richter, denen ein Dienstkraftwagen zur ständigen Benutzung zugewiesen ist (§ 7 Abs. 4).

(2) Ist für die Mitnahme von Privatpersonen ein anzuerkennendes, auf andere zweckentsprechende Weise nicht zu befriedigendes dienstliches Bedürfnis gegeben, so kann der Dienststellenleiter bzw. der von ihm ermächtigte Beamte oder, während einer Dienstfahrt, der rangbzw. dienstälteste mitfahrende Bedienstete die Mitnahme anordnen. Die Anordnung ist unter Verwendung des Vordrucks nach dem Muster Anl. 5 schriftlich zu erteilen und bei dem Fahrauftrag (§ 14 Abs. 2) aufzubewahren. Der Kraftfahrzeugführer hat entsprechende Vordrucke stets bei sich zu führen.

Anlag

### § 17

#### Private Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen

(1) Privatfahrten dürfen mit Dienstkraftfahrzeugen im allgemeinen nicht ausgeführt werden.

(2) Der Dienststellenleiter kann in besonderen Ausnahmefällen, z.B. bei Notständen, bei plötzlichen Erkrankungen oder bei Unglücksfällen in den unbedingt notwendigen Grenzen die private Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch Bedienstete der Dienststelle genehmigen. Eine Vergütung wird in diesen Fällen nicht erhoben.

(3) Oberlandesgerichtspräsidenten, Regierungspräsidenten, Oberfinanzpräsidenten, der Präsident des Landessozialgerichts, Berghauptleute, Generalstaatsanwälte und Landgerichtspräsidenten in Besoldungsgruppe B 5 können den ihnen zur ständigen Benutzung zugewiesenen Dienstkraftwagen (§ 7 Abs. 4) im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen auch für private Zwecke benutzen. Die bei solchen Fahrten entstehenden Betriebskosten (für Treibstoffe und Öl), die anteilmäßigen Kosten zur Abdeckung des Haftungsrisikos sowie etwaige Kosten für die Unterstellung des Kraftwagens und etwaige Reisekosten für den Kraftfahrzeugführer sind von dem Benutzer zu tragen. Der Finanzminister setzt zur Abgeltung der Betriebskosten und der anteiligen Kosten zur Abdeckung des Haftungsrisikos einen einheitlichen Kilometerentschädigungssatz fest. Privatfahrten können von den Regierungspräsidenten innerhalb ihres Bezirks und von den anderen in Satz 1 bezeichneten Beamten und Richtern am dienstlichen Wohnsitz unentgeltlich durchgeführt werden.

(4) Den in Absatz 3 genannten Beamten und Richtern ist ferner gestattet, den ihnen zugewiesenen Dienstkraftwagen auch über die dort vorgesehenen Grenzen hinaus im Bereich der Bundesrepublik privat zu benutzen. Der Benutzer hat in diesen Fällen etwaige Kosten für die Unterstellung des Kraftwagens sowie die Reisekosten für den Kraftfahrzeugführer zu tragen und außerdem eine Kilometerentschädigung in folgender Höhe zu zahlen:

bei Benutzung eines Kraftwagens mit einem Hubraum über 2000 ccm 0,30 DM je km.

bei Benutzung eines Kraftwagens mit einem Hubraum bis 2000 ccm 0,25 DM je km.

Die Berechnung der Kilometerentschädigung erfolgt hierbei vom dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort ab. Zahl der Benutzer bei solchen Fahrten die Kosten für Treibstoff und Öl selbst, so vermindert sich die Gesamtsumme der von ihm zu zahlenden Kilometerentschädigung um diese Beträge.

(5) Die Regelung der Absätze 3 und 4 gilt auch für die ständigen Vertreter der dort genannten Beamten und Richter, sofern und solange sie die Vertretung tatsächlich wahrnehmen, also z.B. bei Urlaub und bei Krankheit der in Absatz 3 genannten Beamten und Richter.

(6) Für die Mitglieder der Landesregierung, die Staatssekretäre und die diesen besoldungsrechtlich gleichgestellten Beamten und Richter gelten besondere von der Landesregierung zu erlassende Bestimmungen.

### § 18

#### Erstattungspflichtige Fahrten

(1) Werden mit einem Dienstkraftfahrzeug Dienstfahrten durchgeführt, deren Kosten von einem Dritten zu tragen sind, z.B. in gerichtlichen Verfahren usw., so sind

dem Zahlungspflichtigen hierfür, sofern nicht auf Grund bestehender Gebührenordnungen Sonderregelungen anzuwenden sind, folgende Entschädigungssätze in Rechnung zu stellen:

Bei Benutzung eines

a) Krafttrades ohne Beiwagen (auch Motorroller usw.)	0,12 DM je km
Krafttrades mit Beiwagen (auch Motorroller usw.)	0,13 DM je km
b) Personenkraftwagens einheitlich	0,25 DM je km
c) sonstigen Kraftwagens	
aa) Kombiwagen, Kleinbus usw. bis zu 1 1/4 t Nutzlast	0,25 DM je km
bb) Lastkraftwagen bis 2,5 t Nutzlast	0,45 DM je km
cc) Lastkraftwagen über 2,5 t Nutzlast	0,55 DM je km
dd) Omnibusse bis zu 25 Sitzplätzen	0,65 DM je km
über 25 Sitzplätze	0,85 DM je km

Mit diesen Sätzen sind auch die Reisekosten für den Kraftfahrzeugführer und die Kosten einer Unterbringung des Dienstkraftfahrzeugs, nicht aber die Kosten für eine notwendig werdende Kraftfahrtversicherung (z. B. Insassenunfallversicherung), abgegolten. Letztere Kosten müssen, wenn sie nicht von den Benutzern unmittelbar getragen werden, neben den o. a. Sätzen besonders in Rechnung gestellt werden.

(2) Der Innenminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister für die Dienstkraftfahrzeuge der Polizei besondere Kostensätze festsetzen.

#### § 19

#### Betriebskosten

(1) Instandsetzungen der Dienstkraftfahrzeuge, die der Kraftfahrzeugführer nicht selbst ausführen kann (§ 23 Abs. 2), sind möglichst in Werkstätten von anerkannten Vertretungen der Lieferfirmen ausführen zu lassen, soweit keine verwaltungseigene Werkstätte vorhanden ist. Die schriftliche Anordnung hierzu erteilt bis zu einem Höchstbetrag im Einzelfall von

· bis zu 300,— DM die kraftfahrzeughaltende Dienststelle, soweit ihr Haushaltssmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind, sonst die bewirtschaftende Dienststelle,  
bis zu 1500,— DM die zuständige Mittelbehörde,  
mehr als 1500,— DM der zuständige Fachminister.

Für die Polizei gelten die für die Instandsetzung von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei vom Innenminister erlassenen Bestimmungen.

(2) Bei Instandsetzungen, die voraussichtlich einen Beitrag von mehr als 300,— DM ausmachen werden, sind die Kostenvoranschläge von dem kraftfahrtechnischen Beamten nachzuprüfen. Ist in Eilfällen die sofortige Instandsetzung unerlässlich, so kann die Prüfung auch nach Beginn aber vor Beendigung der Instandsetzungsarbeiten erfolgen.

(3) Der Kraftfahrzeugführer selbst darf kleinere Instandsetzungen nur dann in Auftrag geben, wenn sie während einer Dienstfahrt erforderlich werden, für die Betriebssicherheit des Dienstkraftfahrzeugs unbedingt geboten sind und sofort durchgeführt werden können. Er hat sofort nach Rückkehr seiner Dienststelle den Umfang der Instandsetzungen mitzuteilen und die Rechnungen hierüber vorzulegen. Die ordnungsgemäße Instandsetzung des Kraftfahrzeugs hat alsdann am Standort zu erfolgen. Bei größeren Instandsetzungen ist die Genehmigung zur Durchführung der Reparatur unter Umständen fernmündlich vom bzw. über den Leiter der Dienststelle einzuholen.

(4) Rechnungen über Instandsetzungen müssen u. a. folgende Angaben enthalten:

- a) Kraftfahrzeugkennzeichen,
- b) Fahrleistung (Stand des Km-Zählers),
- c) Preise und Katalognummern der verwendeten Ersatzteile,
- d) bei Arbeitspreisen über 25,— DM die Anzahl der Arbeitsstunden und den Preis je Arbeitsstunde; das gilt nicht, wenn die Preise in Arbeitspreislisten festgelegt sind.

Wird ein Austauschmotor oder ein Austauschfahrge-  
stell eingebaut, ist die neue Motor- bzw. Fahrgestellnum-  
mer im Kraftfahrzeugbrief und Kraftfahrzeugschein bei  
der zuständigen Stelle eintragen zu lassen.

(5) Ersatzteile sowie Reifen und Zubehör dürfen nur mit Genehmigung des Kraftfahrzeugreferenten (-dezernen-  
ten) beschafft werden. Müssen Reifen, Ersatz- und Zubehörteile ausnahmsweise auf einer Dienstfahrt beschafft werden, so hat der rang- bzw. dienstälteste Fahrt-  
nehmer die Anschaffung zu bescheinigen.

(6) Als Kraftstoff für Dienstkraftfahrzeuge mit Otto-  
motoren darf grundsätzlich nur Normalbenzin getankt werden. Ausgenommen hiervon sind die Kraftfahrzeuge, bei denen in den Betriebsanleitungen die Verwendung von Superkraftstoff vorgeschrieben ist. Der Treibstoff- und Schmierstoffbedarf ist nach Möglichkeit auch von den kraftfahrzeughaltenden Dienststellen, die über keine eigene Tankanlage verfügen, bei den am Ort oder in der näheren Umgebung befindlichen Tankanlagen anderer Landesdienststellen zu decken.

(7) Bei Instandsetzungen, Beschaffungen von Ersatztei-  
len, Ausstattungsgegenständen, Reifen und Zubehör, ebenso beim Kauf von Betriebsstoffen usw. sind alle Rabattmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen (siehe § 6).

(8) Soweit verwaltungseigene Werkstätten mit beson-  
derem Werkstattpersonal vorhanden sind, sind laufende Aufzeichnungen über die Arbeiten mit ihrem Zeit- und  
Materialaufwand zu machen. Die Kosten der Werkstatt  
sind jährlich zusammenzustellen.

#### § 20

#### Unterbringung der Dienstkraftfahrzeuge

(1) Dienstkraftfahrzeuge sind möglichst auf landeseigenen Grundstücken in der Nähe der Dienststelle unterzu-  
bringen. Die Unterstellräume sollen heizbar sein und  
müssen den baupolizeilichen Vorschriften genügen.

(2) Stehen landeseigene Unterstellräume nicht zur Ver-  
fügung, so ist ein geeigneter Unterstellraum anzumieten.  
Der Mietvertrag bedarf der Genehmigung der Mittelbe-  
hörde oder der dieser gleichstehenden Dienststelle. § 45 b  
RHO ist zu beachten.

(3) Bei Unterstellung in nicht frostsicheren Räumen ist  
bei Fahrzeugen mit Wasserkühlung bei Frostgefahr das  
Wasser abzulassen oder rechtzeitig genügend Frost-  
schutzmittel zuzusetzen.

(4) Während der Dienstfahrten sollen die Dienstkraft-  
fahrzeuge über Nacht in geeigneten Unterstellräumen ab-  
gestellt werden.

(5) Die Kraftfahrzeugpapiere dürfen nicht in den abge-  
stellten oder geparkten Kraftfahrzeugen liegen bleiben;  
sie sind an anderer Stelle sicher aufzubewahren.

#### IV. Kraftfahrzeugführer

#### § 21

#### Führen der Dienstkraftfahrzeuge

(1) Dienstkraftfahrzeuge dürfen nur von dem besonders  
hierzu eingestellten Kraftfahrzeugführer (Berufskraftfah-  
rer) oder, im Behinderungsfalle, z. B. bei Urlaub oder  
Krankheit, von einem Vertreter gefahren werden. Für jedes  
einzelne Dienstkraftfahrzeug ist ein bestimmter Kraft-  
fahrzeugführer vorzusehen, der für das Kraftfahrzeug ver-  
antwortlich ist.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Krafträder  
und reine Arbeitskraftfahrzeuge, wie Traktoren usw. Mit

dem Führen solcher Kraftfahrzeuge werden in der Regel ein oder mehrere Bedienstete neben ihren sonstigen Dienststiegenheiten betraut. Werden mehrere Bedienstete mit dem Führen eines solchen Kraftfahrzeugs beauftragt, so muß einem die Verantwortung für das Kraftfahrzeug auferlegt werden.

(3) Fällt der Kraftfahrzeugführer während der Fahrt aus, kann ein anderer mitfahrender Verwaltungsangehöriger, der einen entsprechenden Führerschein besitzt und über eine genügende Fahrertüchtigkeit verfügt, das Kraftfahrzeug weiterfahren. Ist kein mitfahrender Bediensteter hierzu in der Lage, so ist das Dienstkraftfahrzeug sicher abzustellen und ggf. ein Ersatzkraftfahrzeugführer fernmündlich bei der zuständigen Dienststelle anzuordnen.

(4) Soll ein Dienstwagen aus wichtigem Grunde dauernd von einem anderen Bediensteten als dem hierzu eingestellten Berufskraftfahrer gesteuert werden, so ist die Zustimmung des Finanzministers erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn neben dem Berufskraftfahrer oder seinem Vertreter noch ein anderer Bediensteter, der nicht Berufskraftfahrer ist, aus besonderem Anlaß berechtigt sein soll, das Dienstfahrzeug gelegentlich selbst zu führen.

(5) Wird ein Dienstfahrzeug von einem Nichtberufskraftfahrer gesteuert, so wird diesem eine besondere Vergütung hierfür nicht gezahlt. Hinsichtlich der Schadhaftung gilt § 27 entsprechend.

(6) Absatz 1 und Absatz 4 finden auf die Dienstkraftfahrzeuge der Polizei und der Landesfeuerwehrschule, Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 auf die Dienstkraftfahrzeuge der Justizverwaltung und der Eichverwaltung keine Anwendung.

### § 22

#### Bestellung des Kraftfahrzeugführers

(1) Kraftfahrzeugführer werden von den Dienststellen, denen Dienstfahrzeuge zugewiesen sind, als Arbeiter eingestellt, sofern ihnen allgemeine Befugnisse zur Einstellung von Lohnbediensteten übertragen worden sind und keine Sonderregelung nach § 21 Anwendung findet.

(2) Kraftfahrzeugführer müssen vor ihrer Einstellung in den Landesdienst schon als Fahrer tätig gewesen sein und sichere und erfahrene Kraftfahrer sein. Sie sollen die handwerksschlägige Vorbildung eines Motoren- oder Automatenschlossers besitzen. Sie müssen mit den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung ausreichend vertraut sein.

(3) Vor der Einstellung ist der Kraftfahrzeugführer durch den zuständigen kraftfahrttechnischen Beamten auf seine Fahrsicherheit zu überprüfen. Außerdem muß der Kraftfahrzeugführer vor der Einstellung ein amtsärztliches Zeugnis oder ein eignungstechnisches Gutachten einer Untersuchungsstelle über seinen Gesundheitszustand beibringen. Aus dem amtsärztlichen Zeugnis bzw. dem eignungstechnischen Gutachten müssen außer dem allgemeinen Gesundheitszustand Sehschärfe und Farbensinn sowie das Gehör- und Reaktionsvermögen des Kraftfahrzeugführers zu ersehen sein. Das amtsärztliche Zeugnis bzw. das eignungstechnische Gutachten sind in einem verschlossenen Umschlag zu den Personalakten des Kraftfahrzeugführers zu nehmen. Der im Landesdienst tätige Kraftfahrzeugführer ist nach längerer Krankheit oder anderer Dienstunterbrechung, außerdem nach einem schweren Unfall, sonst in Zeitabständen von 2 bis 3 Jahren erneut auf seine Verwendbarkeit als Kraftfahrzeugführer im Behördendienst amtsärztlich bzw. eignungstechnisch zu untersuchen.

(4) Für die Polizei und die Landesfeuerwehrschule gelten, soweit es sich nicht um Berufskraftfahrer handelt, besondere Vorschriften.

### § 23

#### Pflichten des Kraftfahrzeugführers

(1) Der Kraftfahrzeugführer hat das ihm anvertraute Kraftfahrzeug zu pflegen und in betriebsfähigem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Kleinere Instandset-

zungen und Handgriffe, die von einem Kraftfahrzeugführer üblicherweise verlangt werden (z. B. Wartung, Reinigung und Schmierung auch schwer zugänglicher Teile, Rad- und Reifenwechsel, Nachstellen der Bremsen, Montagearbeiten, soweit sie ohne größere Geräte ausführbar sind, u. a.), hat der Kraftfahrzeugführer in der Regel selbst auszuführen.

(2) Betriebsstörungen und Schäden oder Mängel an den Dienstfahrzeugen, die der Kraftfahrzeugführer nicht selbst beheben kann, hat er dem zuständigen Beamten oder in dessen Abwesenheit dem Vertreter unverzüglich anzugeben. Vor Antritt jeder Dienstfahrt hat sich der Kraftfahrzeugführer davon zu überzeugen, daß sein Dienstfahrzeug in einem betriebsfähigen und verkehrssicheren Zustand ist.

(3) Der Kraftfahrzeugführer darf keine Fahrt ohne Anordnung des Dienststellenleiters oder ohne schriftlichen Fahrauftrag (s. § 14 Abs. 2) unternehmen. Die Fahraufträge sind im Fahrtenbuch der Nummer nach einzutragen; sie bleiben als Anlage beim Fahrtenbuch.

(4) Nach Beendigung der letzten Dienstfahrt eines jeden Tages hat der Kraftfahrzeugführer das Dienstfahrzeug unverzüglich in dem für das Fahrzeug vorgesehenen Unterstellraum unter Beachtung der Vorschriften in § 20 Abs. 3 und 4 abzustellen. Auch bei später Beendigung einer Dienstfahrt ist dem Kraftfahrzeugführer nicht gestattet, das Dienstfahrzeug anderweitig (z. B. in der Nähe seiner Wohnung) unterzubringen. Sofern bei Dienststellen mit landeseigenen Garagen Pförtnerdienst besteht, sind Wagenschlüssel und Wagenpapiere beim Pförtner abzugeben. Unbefugtes Benutzen des Dienstfahrzeugs durch den Kraftfahrzeugführer kann zur Entlassung des Kraftfahrzeugführers führen.

(5) Das Rauchen am Steuer ist möglichst zu unterlassen und im übrigen nur mit Zustimmung aller Fahrtteilnehmer gestattet. Alkoholgenuss während der Fahrt und angemessene Zeit vor Fahrtbeginn ist verboten. Den Polizeibeamten ist das Rauchen bei Einsatz- und Streifenfahrten der Polizei nicht gestattet.

(6) Der Kraftfahrzeugführer hat auf jeder Fahrt mit dem Dienstfahrzeug das Begleitheft (siehe § 8 Absatz 4) und ein Fahrtenbuch nach dem Muster der Anlage 6 mitzuführen. Er hat die Eintragungen in das Fahrtenbuch vor Beginn und unmittelbar nach Beendigung jeder Fahrt entsprechend der Anleitung vorzunehmen und das Fahrtenbuch nach Beendigung jeder Fahrt dem rang- bzw. dienstältesten Fahrtteilnehmer, bei Fahrten ohne Fahrtteilnehmer dem Kraftfahrzeugsachbearbeiter bzw. Fahrdienstleiter vorzulegen. Dieser hat den Stand des Kilometerzählers und die Uhrzeit mit den Eintragungen im Fahrtenbuch zu vergleichen und durch seine Unterschrift anzuerkennen. Die Kraftfahrzeugführer haben das Fahrtenbuch monatlich abzuschließen und dem Kraftfahrzeugsachbearbeiter bzw. Fahrdienstleiter vorzulegen. Ist das Kraftfahrzeug mit einem Fahrtenschreiber (Tachograph) versehen, so hat der Kraftfahrzeugführer die hierzu eingegangenen besonderen Anweisungen des Finanzministers bzw. der obersten Landesbehörden zu beachten. Die im Monat getankte Treibstoffmenge und der Durchschnittsverbrauch sind zu errechnen. Der Fahrzeugtank ist an jedem Monatsende vollzufüllen, so daß sich von Monat zu Monat keine Unterschiede an Betriebsstoffbeständen ergeben. Der Kilometerzählerstand ist im Fahrtenbuch für den folgenden Monat vorzutragen. Vollgeschriebene Fahrtenbücher sind zu den Kraftfahrzeugakten des betreffenden Fahrzeugs zu nehmen. An Stelle des Fahrtenbuchs nach dem Muster der Anlage 6 kann auch ein Fahrtenbuch nach Art der Tageszettel verwendet werden, sofern in diesem die gleichen Angaben wie in dem Muster der Anlage 6 enthalten sind.

(7) Ist gegen einen Kraftfahrzeugführer wegen Verstoßes gegen die Straßenverkehrsgesetze ein Strafverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl bzw. eine gerichtliche Strafverfügung erlassen worden, so hat er dies unverzüglich dem Kraftfahrzeugsachbearbeiter bzw. Fahrdienstleiter mitzuteilen. Diese unterrichten hiervon den Kraftfahrzeugreferenten (-dezernenten) bzw. den Dienststellenleiter. Ortsdienststellen haben die Meldung ihrer vorgesetzten Mittelbehörde vorzulegen, die über das zu Veranlassende entscheidet.

Anlage 6

## § 24

## F a h r v o r s c h r i f t e n

(1) Die Kraftfahrzeugführer haben die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften genau zu beachten. Sie müssen sich als Teilnehmer am Straßenverkehr stets vorbildlich verhalten.

(2) Die Fahrgeschwindigkeit richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des Kraftfahrzeugs, der Beschaffenheit der Straßen und den Verkehrsbestimmungen. Der Kraftfahrzeugführer hat die Geschwindigkeit so einzurichten, daß er das Kraftfahrzeug jederzeit in der Gewalt hat und seinen Verpflichtungen im Verkehr entsprechen kann. In diesen Grenzen ist auf die Einhaltung wirtschaftlicher Fahrgeschwindigkeiten zu achten. Es ist stets die kürzeste Entfernung zu fahren, wenn der Straßenzustand nicht zu Umwegen nötigt. Ausnahmen sind zulässig, wenn es der Dienstzweck erfordert und der Kraftfahrzeugführer gegen die Benutzung dieser Wege bei größtmöglicher Schonung des Kraftfahrzeugs keine Bedenken hat, oder auf Anordnung des rang- bzw. dienstältesten Fahrteilnehmers, der damit die Verantwortung dem Kraftfahrzeugführer abnimmt.

(3) Schneeketten dürfen nur auf verschneiten oder vereisten Straßen benutzt werden.

## § 25

## A r b e i t s - u n d R u h e z e i t

(1) Die Arbeitszeit des Kraftfahrzeugführers (Berufskraftfahrers) richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen; das sind zur Zeit die Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 447), Abschnitt III der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1799) und die Bekanntmachung betreffend Arbeitsschichtenregelung vom 11. Januar 1939 (RABl. 1939 III S. 8).

(2) Die Sonn- und Feiertage sollen im allgemeinen Ruhetage für den Kraftfahrzeugführer sein. Muß ein Dienstkraftfahrzeug ausnahmsweise an einem solchen Tage benutzt werden, so hat der Kraftfahrzeugführer Anspruch auf Gewährung eines dienstfreien Tages während der anschließenden Woche.

(3) Für die gründliche Reinigung und Wartung des Dienstkraftfahrzeugs soll unter Beachtung der in Absatz 1 genannten Vorschriften möglichst an einem Tage jeder Woche die hierfür erforderliche Zeit von Fahrten freigehalten werden. Auf die regelmäßige wöchentliche Reinigung und Durchsicht des Wagens ist besonders zu achten.

(4) Um Überanstrengungen zu vermeiden, ist darauf zu achten, daß dem Kraftfahrzeugführer gemäß der in Absatz 1 genannten Bekanntmachung zwischen zwei Arbeitsschichten eine Ruhepause von 10 Stunden — in Ausnahmefällen von 8 Stunden — zur Verfügung steht. Während der Dienstfahrten ist auf angemessene Verpflegungs- und Ruhemöglichkeit des Kraftfahrzeugführers Bedacht zu nehmen.

## § 26

## D i e n s t - u n d S c h u t z k l e i d u n g

(1) Die Kraftwagenführer haben im Dienst die vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen. Mit Rücksicht auf die besondere Art von Dienstgeschäften kann der Dienststellenleiter im Einzelfall, der zuständige Fachminister allgemein Ausnahmen zulassen.

(2) Beschaffung, Behandlung, Tragezeiten, Nachweis der Dienstkleidung usw. richten sich nach den allgemein hierzu erlassenen Bestimmungen.

(3) Schutzkleidung kann den Kraftfahrzeugführern bzw. dem Werkstattpersonal nach den für die Beschaffung von Schutzkleidung geltenden allgemeinen Bestimmungen gestellt werden.

## § 27

S c h a d e n s h a f t u n g  
d e r K r a f t f a h r z e u g f ü h r e r

(1) Die Schadenshaftung der bei den Dienststellen des Landes beschäftigten Kraftfahrzeugführer richtet sich nach

den allgemeinen gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Bestimmungen in Verbindung mit den hierzu erlassenen Richtlinien des Finanzministers.

(2) Die Kraftfahrzeugführer haben die Möglichkeit, sich gegen eine eventuelle Inanspruchnahme durch das Land für von ihnen angerichtete Schäden nach Maßgabe des vom Finanzminister abgeschlossenen Rahmenvertrages zu versichern. Ihnen wird empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Der Rahmenvertrag sowie etwaige Änderungen und Ergänzungen werden jeweils vom Finanzminister besonders bekanntgemacht.

## V. Verhalten bei Kraftfahrzeugunfällen

## § 28

## A u f g a b e n d e s K r a f t f a h r z e u g f ü h r e r s

(1) Bei Unfällen mit Dienstkraftfahrzeugen gelten folgende Grundsätze:

- a) Dem Verletzten erste Hilfe leisten (verbinden, abbinden usw.); soweit dies nicht ausreichend erscheint, andere Personen bitten, einen Arzt bzw. den nächsten Unfalldienst zu benachrichtigen oder den Verletzten in ein Krankenhaus zu bringen; sind hilfsbereite dritte Personen nicht vorhanden, den Verletzten selbst zu einem Arzt oder in ein Krankenhaus bringen (§ 330 c StGB), soweit dies ohne besondere Gefährdung des Verletzten möglich erscheint. Art der Verletzung und Personalien des Verletzten feststellen. Sofern die Pflicht zur Hilfeleistung nicht zur Entfernung vom Unfallort zwingt, darf dieser auch bei nur geringem Sachschaden nicht verlassen werden, bevor die Polizei eingetroffen ist (Fahrerflucht wird streng bestraft — § 142 StGB).
- b) Weitere Unfälle durch Sichern der Unfallstelle (Warnsignale, Absperrung usw.) abwenden.
- c) Polizei benachrichtigen; bei Unfällen, an denen ein Militärfahrzeug beteiligt ist, auch die Militärpolizei. Die Polizei ist bei der Aufklärung des Falles in jeder Weise zu unterstützen.
- d) Etwa beteiligtes Fahrzeug (polizeiliches Kennzeichen), seinen Halter und Führer feststellen; besondere Wahrnehmungen über dessen Eindruck, Verhalten und Zustand (mögliche Trunkenheit, Krankheit) schriftlich in Stichworten festhalten.
- e) Namen und Anschriften von Zeugen feststellen.
- f) Skizze der Unfallstelle mit den Maßen, den Brems-, Schleuder- und Fahrspuren und der Lage der Fahrzeuge nach dem Unfall anfertigen.
- g) Genaugen Zeitpunkt des Unfalls, Witterung (Regen, Nebel, Schnee usw.), Straßenbeschaffenheit und Fahrgeschwindigkeit feststellen.
- h) Umfang der Beschädigung von Fahrzeugen feststellen.
- i) Keine Erklärung zur Schuldfrage abgeben. Es ist ggf. darauf hinzuweisen, daß dies Aufgabe der betreffenden Dienststelle ist.
- k) Der Gegenpartei keine Abfindung irgendwelcher Art anbieten.
- l) Schnellste mündliche oder fernmündliche Mitteilung an den Kraftfahrzeugsachbearbeiter bzw. Fahrdienstleiter oder Kraftfahrzeugreferenten(-dezernenten), wenn Personenschaden oder größerer Sachschaden eingetreten ist.
- m) Sofort nach Rückkehr dem Kraftfahrzeugsachbearbeiter bzw. Fahrdienstleiter einen schriftlichen Unfallbericht, auch über einen scheinbar harmlosen Unfall, nach dem Muster der Anlage 7 vorlegen. Dem Unfallbericht ist eine Lageplanskizze möglichst im Maßstab 1:100 beizufügen. In der Skizze sind alle zur Beurteilung der Verkehrslage nötigen Tatbestände durch Zeichen ggf. mit entsprechenden Erklärungen einzutragen.

(2) Ein Merkblatt mit diesen Grundsätzen ist dem Begeleitheft vorzuheften.

## § 29

## Aufgaben des Dienststellenleiters

(1) Für die Bearbeitung von Kraftfahrzeugunfällen sind die Mittelbehörden bzw. die diesen gleichstehenden Dienststellen zuständig, soweit der Fachminister sich nicht die Bearbeitung aus dienstlichen Gründen vorbehält. Jeder Kraftfahrzeugunfall mit einem Dienstkraftfahrzeug einer den Mittelbehörden nachgeordneten Dienststelle ist daher unverzüglich an die Mittelbehörde zu berichten. Dem Bericht ist der Unfallbericht des Kraftfahrzeugführers sowie die Lageplanskizze beizufügen. Außerdem hat sich der Dienststellenleiter zu der Person des Kraftfahrzeugführers (Zuverlässigkeit, Leistung, Erfahrung und Bewährung des Kraftfahrzeugführers) und zu dem Unfall zu äußern.

(2) An Hand des Tatsachenmaterials und des Unfallberichts klärt die Mittelbehörde bzw. die ihr gleichstehende Dienststelle die Schuldfrage. Hafet die Gegenpartei wegen Verschuldens oder aus dem Gesichtspunkt der Gefährdungshaftung, so ist von ihr Schadenersatz für eigenen Personen- oder Sachschaden in vollem Umfange zu fordern. Trifft die Schuld an dem Unfall den eigenen Kraftfahrzeugführer, so ist zu prüfen, ob der Kraftfahrzeugführer auf Grund der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen sowie der Richtlinien des Finanzministers haftpflichtig gemacht werden muß. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des zuständigen Fachministers einzuhören.

(3) Bei schweren Kraftfahrzeugunfällen mit tödlichem Ausgang sind die zuständigen Fachminister sofort zu benachrichtigen.

## VI. Schlußbestimmungen

## § 30

## Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinien, die infolge der wirtschaftlichen oder technischen Fortentwicklung notwendig werden (§§ 4 Absatz 1, 5 Absatz 2, 17 Absatz 4, 18 Absatz 1, 19 Absätze 1, 2 und 4), werden vom Finanzminister jeweils durch besonderen Erlaß bekanntgegeben.

## § 31

## Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 1961 in Kraft.

(2) Sämtliche bisher über die Beschaffung, Haltung und den Einsatz von landeseigenen Kraftfahrzeugen getroffenen Regelungen und die dazu ergangenen Erlassen treten am 31. Juli 1961 außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juni 1961

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Der Finanzminister

Pütz



**Anlage 1**  
(§ 8 Abs. 4 Kfz.-Richtl.)

Titelblatt

**Begleitheft**  
für

Art

Fabrikat

Pol.-Kennzeichen



Seite 1 und 2

E r k l ä r u n g

Ich bin heute durch Herrn ..... über die einschlägigen Vorschriften der Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen (§§ 12 Absatz 1, 14 Absätze 3 und 4, 16, 19 Absätze 1, 3, 5, 6 und 7, 20 Absätze 3 bis 5, 21, 23 bis 28) unterrichtet und dabei insbesondere eindringlich darüber belehrt worden, daß ich

1. das mir anvertraute Kraftfahrzeug sorgfältig pflegen muß,
2. bei den von den Herstellerfirmen in den Anweisungen oder Bedienungsvorschriften genannten Kilometerständen die vorgeschriebenen Arbeiten (z. B. Ölwechsel, Filter reinigen, Filter auswechseln) durchzuführen habe,
3. mich vor jeder Fahrt davon zu überzeugen habe, daß das Kraftfahrzeug in einem verkehrssicheren und betriebsfähigen Zustand ist,
4. Betriebsstörungen, Schäden und Mängel an dem Kraftfahrzeug, die ich nicht selbst beheben kann, sowie einen Diebstahl des Kraftfahrzeugs und Diebstahl oder Verlust von Werkzeugen, Zubehör und Ersatzteilen, Bereifung und Betriebsstoffen unverzüglich meiner Dienststelle zu berichten,
5. keine Fahrt ohne Anordnung des Dienststellenleiters oder ohne schriftlichen Fahrauftrag durchführen darf,
6. die Lenkung des Kraftfahrzeugs ohne schriftliche Genehmigung meines Dienststellenleiters keinem anderen Verwaltungsangehörigen — außer bei meinem persönlichen Ausfall während einer Fahrt — überlassen darf,
7. besondere Sorgfalt beim Lenken des Kraftfahrzeugs walten lassen muß, weil ich mit einem Kraftfahrzeug fahre, für das vom Land keinerlei Kraftfahrtversicherungen (Haftpflicht- / Kasko-Versicherung usw.) abgeschlossen sind, und deshalb unter Umständen für von mir durch eigenes Verschulden verursachte Schäden ersatzpflichtig gemacht werden kann,
8. Privatpersonen (auch Angehörige von Behördenbediensteten und privateisende Behördenbedienstete), für die kein Fahrauftrag vorliegt, in dem mir anvertrauten Kraftfahrzeug nicht mitnehmen darf (ausgenommen die Fälle der allgemeinen Verpflichtung zur Hilfeleistung nach § 330 c StGB und die Fälle des § 16 Absatz 1 Satz 3 der Kfz.-Richtl.),
9. dieses Begleitheft und mein Fahrtenbuch ordnungsgemäß zu führen habe,

noch Seite 1 und 2

10. mir jede Fahrt, über die nicht im Fahrtenbuch ordnungsgemäß quittiert ist, als Schwarzfahrt anrechnen lassen muß,
11. nach jedem Unfall meiner Dienststelle sofort den vorgeschriebenen Unfallbericht vollständig ausgefüllt einreichen muß,
12. meiner Dienststelle unverzüglich Mitteilung machen muß, wenn gegen mich wegen Verstoßes gegen die Straßenverkehrsgesetze ein Strafverfahren eingeleitet oder ein Strafbefehl bzw. eine gerichtliche Strafverfügung erlassen worden ist,
13. wegen verbotener Handlungen — insbesondere wegen Alkoholgenusses vor oder während einer Fahrt — Nachlässigkeit bei der Ausführung meines Dienstes und schlechter Behandlung des Fahrzeugs meine sofortige Kündigung zu erwarten habe.

..... den ..... 19 .....

.....  
(Unterschrift des Kraftfahrzeugführers)

Anmerkung

1. Dieses Begleitheft ist im Kraftfahrzeug sicher aufzubewahren.
2. Der Verlust des Begleitheftes ist sofort zu melden.

noch Anlage 1

Seite 3

## K f z . - B e s c h r e i b u n g

Fabrikat und Type .....  
 Fahrgestell-Nr. ..... Motor-Nr. ....  
 Zylinderinhalt ..... PS .....  
 Lichtanlage: Fabrikat ..... Volt .....  
 Reifen: Größe .....  
 Luftdruck (normal) vorn ..... hinten .....

## Fassungsvermögen:

Kraftstofftank ..... Reserve .....  
 Öl im Motorgehäuse ..... Art .....  
 Öl im Schaltgetriebe ..... Art .....  
 Öl im Ausgleichsgetriebe ..... Art .....  
 Wasser im Kühlsystem .....  
 Kraftstoffnormverbrauch ..... 1 auf 100 km

Seite 4 und 5

## Bereifung

Größe	Fabrikat	Typ	Reifenummer
-------	----------	-----	-------------

Seite 6 bis 8

## Zubehör und Werkzeug

Lfd. Nr.	Benennung	Stück	Satz
----------	-----------	-------	------

Seite 9 bis 12

## Ölwechsel

Datum	Km-Stand	Motor 1	Schaltgetriebe 1	Ausgl.Getr. 1	Unterschrift des Kraftfahrzeugführers
-------	----------	---------	------------------	---------------	---------------------------------------

Seite 13 und 14

## Übergabe von Fahrzeug und Ausrüstung von Fahrer zu Fahrer

Datum	Unterschrift des übergebenden Fahrers	Unterschrift des übernehmenden Fahrers	Unterschrift des Kraftfahrzeugsachbearbeiters bzw. Fahrdienstleiters
-------	---------------------------------------	--	--

Seite 15 bis 18

Überprüfung des Kraftfahrzeugs  
durch den Kraftfahrzeugsachbearbeiter bzw. Fahrdienstleiter und den kraftfahrtechnischen Beamten

Datum	Art der Prüfung	Ergebnis	Unterschrift des Prüfenden
-------	-----------------	----------	----------------------------

Anlage 2a  
(§ 8 Abs. 5 Kfz.-Richtl.)

Vorderseite

Stammkarte Nr. ....

Dienststelle:	Kfz.-Art:	Fabrikat und Type:		Pol. Kennz.:	Anschaffungspreis . . . . . DM	Tag d. 1. Zulassung:		Kraftfahrzeugführer:		
Fahrzeug-Nr.:	Motor-Nr.:	Baujahr:	Hubraum:	PS:	Nr. d. Kfz.-Briefes:	Reifengröße:		Jahressteuer DM . . . . .		
Werkzeug und Zubehör:		Reifenverbrauch		Jährliche Gesamtkosten:		1. Betr. Jahr	2. Betr. Jahr	3. Betr. Jahr	4. Betr. Jahr	5. Betr. Jahr
a) serienmäßig vom Werk geliefert:		Reifen-Nr.	aufgez. bei km	erneuert bei km	Benzin	DM	DM	DM	DM	DM
b) zusätzlich beschafft:					Öl					
					Instandhaltung u. Ersatzteile					
					Bereifung					
					Sonstiges					
					Kfz.-Steuer					
					Bruttolohn d. Kraftfahrers					
					Reisekosten d. Kraftfahrers					
					Bekleidung d. Kraftfahrers					
					Garage sofern angemietet					
					Gesamtkosten:					
					Kosten je gefahrenen km:					

Rückseite

Bemerkungen: z. B. Umfälle, Austauschmotor, Abordnungen, Aussonderung usw.

**Anlage 2b**  
(§ 8 Abs. 5 Kfz.-Richtl.)

Vorderseite

Beiblatt . . . für das . . . Betriebsjahr zur Stammkarte Nr.: . . . .

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Monat	Ein- satz- tag	Aus- fall- tag	Grund des Ausfalls	gefah- rene Km	Betriebsst. Verbrauch Benzin	Verbrauch je 100 km	Betriebsst. Benzin	Instandh. u. Ersatzteile	Bereitung	Sonstiges	Reisekosten d. Kfz.- Führers
					Öl	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pr
Januar . . .											
Februar . . .											
März . . .											
April . . .											
Mai . . .											
Juni . . .											
Juli . . .											
August . . .											
September . . .											
Oktober . . .											
November . . .											
Dezember . . .											
Gesamt . . .											

Anmerkungen: Spalte 1 bis 7: laut Fahnenbuch  
Spalte 3: ohne Sonn- und Feiertage  
Spalte 9 bis 11: siehe Rückseite  
Spalte 4: Reparatur = Rep., Urlaub = Ur., Krankheit = K.

noch Anlage 2b

Ausgaben im Rechnungsjahr 19..

(Vorderseite)

**Anlage 3**

(§ 13 Abs. 2 Kfz.-Richtl.)

....., den ..... 19. ....  
(Dienststelle)

**An****Betr.:** Verwertung von ausgesonderten landeseigenen Dienstkraftfahrzeugen.**Anl.:** 1 Kraftfahrzeugbrief

Der Kraftfahrzeugführer ..... ist beauftragt, den das Dienst-  
kraftwagen-kraftrad

Fabrikat ..... Type ..... Baujahr .....

Fahrgestell-Nr. ..... Motor-Nr. ....

polizeiliches Kennzeichen .....

zwecks Versteigerung dem/der .....

zu übergeben. Das Kraftfahrzeug ist fahrbereit/nicht fahrbereit.

Es ist ausgestattet mit:

Sonderausstattung .....

Zubehör .....

Werkzeug .....

Fahrgestell-Nr. am Kraftfahrzeug und im Kraftfahrzeugbrief stimmen überein.

Die Abrechnung des Versteigerungserlöses ist mit folgender Behörde vorzunehmen: .....

Der Erlös ist zu überweisen an folgende Kasse: ..... und zu buchen bei

Einzelplan ..... Kapitel ..... Titel .....

Der zu diesem Kraftfahrzeug gehörende Kraftfahrzeugbrief Nr. ..... ist beigefügt.

.....  
(Unterschrift des Dienststellenleiters)

noch Anlage 3

(Rückseite)

..... den 19.....  
(Dienststelle)

**Übergabe  
Übernahme - Verhandlung**

Das umseitig bezeichnete Dienstkraftfahrzeug der Dienststelle .....

ist heute mit der umseitig angeführten Ausstattung ordnungsgemäß dem/der .....

übergeben worden. Es fehlen folgende Gegenstände .....

Km-Stand bei der Übergabe .....

.....  
(Der Übergebende)

.....  
(Der Übernehmende)

**Anlage 4**

(§ 14 Abs. 2 Kfz.-Richtl.)

..... den 19. ....  
(Dienststelle)

**Fahrauftrag Nr.:** .....

Der Kraftfahrzeugführer: .....

hat den Auftrag, mit dem Kraftfahrzeug: .....

(Fabrikat)

..... am:  
(pol. Kennzeichen)

nach: ..... zu fahren.

Meldung: ..... Uhrzeit: .....  
(Ort, Straße, Nr.)

bei Herrn-Frau: .....

Fahrstrecke: .....

Zweck der Fahrt: .....

Fahrtteilnehmer: .....

(Unterschrift)

**Anlage 5**  
(§ 16 Abs. 2 Kfz.-Richtl.)

**Anordnung**

Folgende Privatpersonen sind aus dienstlichen Gründen am ..... in dem Dienst-  
kraftwagen, pol. Kennzeichen ..... mitzunehmen:

Name: .....

Fahrstrecke: .....

Angabe des dienstlichen Grundes der Mitnahme: .....

....., den ..... 19 .....

.....  
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Titelblatt

Fartenbuch für den Monat ..... 19.

Anleitung

1. Das Fahrtenbuch ist in einen festen Umschlag einzulegen und ständig im Kraftfahrzeug mitzuführen.
  2. Die Eintragungen in das Fahrtenbuch sind täglich, und zwar in den Spalten 9 ff. vor Beginn und unmittelbar nach Beendigung jeder Fahrt mit Tinte oder Kopierstift vorzunehmen.
  3. Bei Verwendung eines Fahrtschreibers im Kraftfahrzeug ist in den Spalten 11, 12 und 17 ausschließlich dessen jeweiliger Kilometerstand einzutragen.
  4. Vor Antritt jeder Fahrt ist der Stand des Kilometerzählers (Fahrtschreibers) mit der letzten Eintragung in Spalte 12 zu vergleichen. Unterschiede in den Kilometerständen sind in Spalte 21 zu vermerken und sofort der Dienststelle zu melden.
  5. Die Fahrstrecke ist in Spalte 14 so einzutragen, daß eine Überprüfung an Hand der Karte möglich ist. Die Orte, an denen die Fahrteilnehmer Dienstgeschäfte erledigt haben, sind zu unterstreichen. Soweit sich aus dem Zweck der Fahrt (Spalte 16) die besuchte Dienststelle usw. nicht ergibt, ist sie hinter dem Ortsnamen (in Klammern) anzugeben.
  6. In Spalte 15 sind alle Fahrteilnehmer namentlich aufzuführen.
  7. Das Fahrtenbuch ist unmittelbar nach jeder Fahrt unaufgefordert dem rang- bzw. dienstältesten Fahrteilnehmer oder — bei Fahrten ohne Fahrteilnehmer (z. B. Post- oder Leerfahrten) — dem Kraftfahrzeugsadmbearbeiter bzw. Fahrdienstleiter zur Unterschrift vorzulegen.
  8. Die Spalten 5, 6, 7 und 13 sind aufzurechnen und jeweils zu übertragen.
  9. Betriebsstörungen, Unfälle, besondere Vorkommnisse und Ölwechsel sind in Spalte 21 zu vermerken.
  10. Das Fahrtenbuch ist am Monatsende abzuschließen (Abschluß siehe Rückseite) und spätestens am 3. des nächsten Monats zur Prüfung vorzulegen.

Anmerkung: Das Kraftfahrzeug ist vor dem Monatsabschluß mit Betriebsstoffen (Benzin, Diesel, Öl usw.) vollzutanken.

Seiten 1, 3 usw.

Fahr- auftrag Nr.	Tag	Arbeitszeit			Betriebsstoffnachweis			Uhrzeit bei		Km-Zählerstd. bei		Gefah- rene km
		Beginn Uhrzeit	Ende Uhrzeit	Std.	Treib- stoff 1	Öl 1	Angabe der Tankstelle	Beginn	Ende	Beginn	Ende	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13

Seiten 2, 4 usw.

Fahrtstrecke	Fahrteilnehmer oder Ladegut	Zweck der Fahrt	Entlassung durch Benutzer			Unter- schrift d. Fahrers	Bemerkungen
			Km-Zäh- lerstand	Uhrzeit	Unter- schrift des Be- nutzers		
14	15	16	17	18	19	20	21

Rückseite

## Monatsabschluß

Gesamtfahrstrecke im Monat ..... = ..... km

Getankte Betriebsstoffmenge ..... = ..... l

Ölverbrauch (Ölwechsel ist in Klammern zu setzen) ..... = ..... l

Durchschnittsverbrauch an

Betriebsstoff ..... l/100 km

Öl (ohne Ölwechsel) ..... l/1000 km

Anlagen: ..... Fahraufträge

Die Richtigkeit der Eintragungen im Fahrtenbuch und des Fahrtenbuchabschlusses bescheinigt:

....., den ..... 19...

(Unterschrift des Kraftfahrzeugführers)

Geprüft: .....

(Name des Kraftfahrzeugführers)

....., den 19.....  
 (Dienststelle)

**Unfallbericht**  
 (Nichtzutreffendes bitte streichen)

über den Kraftfahrzeugunfall am ..... 19 ..... um ..... Uhr ..... Minuten

Ort: ..... Straße: .....

**1. Gegenpartei**

Fahrzeughalter: ..... Fahrzeugführer: .....

Wohnort: ..... Wohnort: .....

Straße: ..... Straße: .....

Name und Anschrift des Haftpflichtversicherers: .....

**2. Merkmale**

des eigenen  
Fahrzeugs

des fremden  
Fahrzeugs

- a) Art, Fabrikat, Type .....
- b) Kennzeichen .....
- c) Breite des Fahrzeugs .....
- d) Länge des Fahrzeugs .....
- e) Zahl der Anhänger .....
- f) Hat Zuwagen Anhängerzeichen? .....
- g) Beiwagen rechts oder links .....
- h) Beladung .....
- i) Gewicht des Fahrzeugs .....
- k) Art der Bereifung .....
- l) Lenkung — rechts oder links (bei Wagen) .....
- m) Art der Bremsen .....

2. Merkmale	des eigenen Fahrzeugs	des fremden Fahrzeugs
n) Art der Bremsen am Anhänger .....	.....	.....
o) Bremsen wirken auf wieviel Räder .....	.....	.....
p) Insassen (außer Fahrer) Name, Wohnung .....	.....	.....

## 3. Verletzte:

## a) eigenes Fahrzeug

Name: ..... Wohnung: .....

.....

.....

## b) Gegenseite

Name: ..... Wohnung: .....

.....

.....

## 4. Tote:

## a) eigenes Fahrzeug

Name: ..... Wohnung: .....

.....

.....

## b) Gegenseite

Name: ..... Wohnung: .....

.....

.....

## 5. Sachschaden:

a) am eigenen Fahrzeug: .....

.....

.....

b) am fremden Eigentum: .....

.....

.....

## 6. Augenzeugen:

Name: ..... Wohnung: .....

.....

.....

(Standort zur Zeit des Unfalles s. Skizze)

## 7. Wetter:

hell — sonnig — dunkel — Regen — Sturm — Gewitter — Hagel — Schnee — Nebel —

**8. Unfallstelle:**

z. B. Bundesstraße, Einbahnstraße, in Kurve, Steigung, Gefälle, Bahnübergang mit oder ohne Schranken, Straßenbahnhaltestelle: .....

Breite der Fahrbahn: ..... Meter.

War die Fahrbahn beengt: ja/nein? wodurch? .....

Unfallstelle rechts, in der Mitte oder links der befahrenen Straße? .....

War die Unfallstelle unübersichtlich und warum? .....

**9. Straßenbefestigung und Zustand:**

Sommerweg — Feldweg — Asphalt — geteert — Makadam unbefestigt — Kopfsteinpflaster — Kleinsteinpflaster — Holzpflaster — trocken — naß — schlüpfrig — vereist — Schlaglöcher — .....

**10. Vorhandene Verkehrszeichen:** .....

An welchen Stellen (Skizze)? .....

**11. Meine Geschwindigkeit betrug:**

a) vor Erblicken des Hindernisses ..... km/std.

b) nach Erblicken des Hindernisses ..... km/std.

**12. Ich habe Warnsignal auf ..... Meter Entfernung gegeben.****13. Ich habe Richtungsänderung auf ..... Meter angezeigt.****14. Mein Abstand zum Vorderfahrzeug betrug bei Wahrnehmung — dessen Bremslichtes — des Hindernisses —: ..... Meter.****15. Meine Bremsstrecke (vom Ansprechen der Bremsen bis zum Stillstand des Fahrzeugs) betrug: ..... Meter.****16. Nachtfahrten:**

a) ich fuhr ohne Licht — ja/nein —

b) ich fuhr mit Standlicht — ja/nein —

c) ich fuhr mit aufgeblendem Licht — ja/nein —

d) ich habe abgeblendet: ..... Meter vor .....

17. a) Ich habe vor Antritt der Fahrt das Fahrzeug auf Verkehrs- und Betriebssicherheit geprüft: ja/nein
- b) ich besitze den Führerschein Klasse ..... ausgestellt am ..... von .....
- c) am Unfalltag habe ich das Fahrzeug von ..... bis ..... = ..... km gesteuert,
- d) ich war ermüdet: ja/nein
- ich habe dies gemeldet: ja/nein/wem? .....
- e) ich habe vor Antritt der Fahrt Alkohol getrunken: ja/nein
- ich habe während der Fahrt Alkohol getrunken: ja/nein
- f) ich bin gegen — Haftpflicht — Rückgriff — versichert bei: .....
- g) ich habe den Unfall der Versicherungsgesellschaft gemeldet am .....

18. Der Unfall ist aufgenommen durch: .....

19. Etwaige Mängel am gegnerischen Fahrzeug: .....

20. Blutuntersuchung des ..... ist — nicht veranlaßt — ist vorgenommen durch: .....

evtl. Ergebnis: .....

21. Beschreibung des Unfalls:

22. Eine Lageplanskizze (Maßstab 1 : 100) ist beigefügt.

....., den 19. ..

.....  
(Unterschrift)

**Unterschrift der Mitfahrer und ggf. der Zeugen**

Wir bestätigen die vorstehenden Angaben:

Zu Ziff. ..... Unterschrift .....  
" " ..... Unterschrift .....  
" " ..... Unterschrift .....  
" " ..... Unterschrift .....



**Einzelpreis dieser Nummer 2.— DM.**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8.— DM, Ausgabe B 9.20 DM.